

Deutschland an die Juristen der Welt

Eine Saar-Denkchrift der
Akademie für Deutsches Recht

Berlin, 4. November.

Der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank, und der Vorsitzende des Ausschusses für Völkerrecht der Akademie für Deutsches Recht, Universitätsprofessor Dr. Viktor Bruns, veröffentlichen nachstehende Denkchrift an die Juristen der Welt:

Die Akademie für Deutsches Recht hat sich in ihrem Ausschuss für Völkerrecht mit den verschiedenen rechtlichen Fragen beschäftigt, die mit der bevorstehenden Volksabstimmung im Saargebiet zusammenhängen. Sie hat diese Fragen nach den anerkannten Grundlagen wissenschaftlicher Vertragsauslegung geprüft und ist dabei einstimmig zu den nachstehenden Schlussfolgerungen gelangt.

Die Aufgaben des Völkerbundes

Der Versailler Vertrag weist dem Völkerbund zwei zu leisende Aufgaben zu:

Er hat einmal, und zwar als Trennhänder, die internationale Verwaltung des Saargebietes für die fünfzehnjährige Zeit einzurichten, die während dieser Zeit zu überwachen, und sodann die Zwischenverwaltung zu beendigen.

Er hat zweitens die unbedeckte Volksabstimmung nunmehr durchzuführen und nach Wahrung des Ergebnisses der Volksabstimmung keine Entscheidung über den künftigen Souveränitätsträger zu treffen.

Seine Rechte und Pflichten

Zur Durchführung der Volksabstimmung und der Bedeutung der Zwischenverwaltung sind dem Völkerbund drei verschiedene Arten von Rechten und Pflichten in den §§ 34, 35 und 39 der Anlage des Versailler Vertrags übertragen.

1. § 34 legt den Gegenstand und die Art der Abstimmung sowie die Abstimmungsberechtigung fest und überlässt es dem Völkerbund nur, „die übrigen Vorrichtungen, die Einzelheiten der Durchführung und den Zeitpunkt der Abstimmung in der Weise auszurichten, das die Freiheit und das Geheimnis der Stimmabgabe und die Zuverlässigkeit des Verfahrens sichergestellt werden.“

Damit ist eine genaue Umgrenzung der Befugnisse des Völkerbundsrats, die für ihn zugleich Pflichten sind, festgelegt. Dieser hat nur die Einzelheiten der in ihren Grundlagen von der Anlage selbst bestimmten Abstimmungsberechtigung zu regeln, also nur Maßnahmen für die Zeit bis zur Entscheidung durch die Abstimmung zu treffen.

Mit Grund hat daher der Rat in seinem Beschluss vom 4. Juni für die Zeit nach der Entscheidung keine Regelung von sich aus getroffen, sondern die mit den beteiligten Mächten, Deutschland und Frankreich, vereinbart. Die in dem Maßbeschluss enthaltene, aber ohne Begründung gebliebene Verurteilung auf § 39 ist verfehlt, da diese Bestimmung sich auf einen völlig anderen Gegenstand bezieht und für die Regelung der Volksabstimmung § 34 als Sonderbestimmung (lex specialis) allein maßgebend ist.

Doch es mit dem Grundsatz der Freiheit der Abstimmung völlig unvereinbar wäre, während der Abstimmungsperiode in das Saargebiet militärische oder politische Kräfte eines an der Abstimmung interessierten Staates hinzuzuziehen, bedarf keiner Begründung.

2. Nach § 35 der Anlage hat der Völkerbund in Beleidigung der in der Abstimmung geäußerten Wünsche der Bevölkerung des Saargebietes darüber zu entscheiden, wem die Souveränität künftig zustehen solle. Drei Möglichkeiten sind vorgesehen, nämlich:

a) Aufrechterhaltung des durch den Vertrag und seine Anlage bestimmten Regimes. Die Entscheidung des Völkerbundsrats wäre nach Artikel 47 und § 35 eine endgültige. Mit ihr würde somit in Artikel 49 und in Kapitel 8 der Anlage vorbereitete Entscheidungsverfahren über die Saarsouveränität ein Ende gefunden haben, ebenso wie die Befugnisse des Völkerbundes aus Kapitel 3 der Anlage.

Der Völkerbund wäre weder besagt, ein neues Übergangsregime an Schaffen, noch ein neues zweites Abstimmungsverfahren vorzusehen.

Durch eine solche Entscheidung würde die Trennung des Saargebietes und seiner Bewohner von Deutschland zu einer endgültigen werden, auch würde den dem Saargebiet gegenüber bestehenden Bindungen des Deutschen Reichs die rechtliche Grundlage entzogen.

b) Vereinigung des Saargebietes mit Frankreich: Deutschland verzichtete sich, an Frankreich alle seine Rechte und Titel über das abzutretende Gebiet zu übertragen.

c) „Vereinigung mit Deutschland“: Der Völkerbund hat in diesem Falle die Wiedereinsetzung in die Regierungskräfte, d. h. in die Ausübung der Regierungsbefugnisse, zu bewirken. Da Deutschland die Souveränität über das Saargebiet behalten kann damit nur die Wiederanerkennung der Übertragung der Ausübung der Regierungsbefugnisse an den Völkerbund gemeint sein.

Die Wiedereinsetzung Deutschlands hat Bedingungen und vorbehaltlos zu geschehen. So ordnet es § 35 an, der im Grundsatz zu § 35 am Völkerbundrat auch nicht die bescheidene Möglichkeit zu Anerkennungen irgendwelcher Art gibt. § 35 entspricht der grundlegenden Regelung der Artikel 45 bis 50, die nur den Grundsatz aufstellen, dass die Bevölkerung über den künftigen Inhaber der Souveränität zu entscheiden habe, aber eine Erklärung oder Anerkennung der grundlegenden Entscheidung weder durch die Bevölkerung selbst noch durch den Völkerbund zu lassen.

Der Völkerbund hat nach § 35 die Feststellung des künftigen Souveränitätsinhabers zu treffen.

Er ist bei dieser Entscheidung an das Ergebnis der Abstimmung gebunden. Dieser Grundsatz ist in Artikel 47 und 49 des Vertrages wie in §§ 34 und 35 der Anlage ausdrücklich festgesetzt. Hätten die Verfasser des Vertrages dem Völkerbund eine andere Befugnis eintunnen wollen, so hätten sie einen entsprechenden Zusatz in die genannten Vertragsbestimmungen aufnehmen müssen, wie dies bei der Regelung anderer Volksabstimmungen (Anlage § 5 hinter Art. 88, Art. 94, 97, 110) ausdrücklich geschehen ist. Leider konntet dem Völkerbund nach dem Sinn und Zweck der Volksabstimmung die Entscheidung nicht zu einem freien Ermessen übertragen werden, weil er die Entscheidung als Richter in eigener Sache zu treffen hat.

Außerdem ist der Völkerbund nach dem klaren Wortlaut der Artikel 47 und 49 und der §§ 34 und 35 nicht berechtigt, seine Entscheidung auf Grund der Unmöglichkeit zu treffen, die er sich über die Rechte und das Wohlergehen der Bevölkerung gebildet hat.

Vielleicht ist es ausschließlich Sache der Bevölkerung, die Souveränität zu wählen, unter die sie zu treten wünscht, um dadurch ihre Rechte und ihre Wohlheit wahrzunehmen.

Im übrigen ergibt nur eine solche Wahlung einen sicheren Sinn. Bei der Übertragung der Ausübung der wichtigsten Naturrechte eines Gebietes auf eine vollständige Bevölkerung und bei der gegen ihren Willen erfolgenden Unter-

stellung seiner Bevölkerung unter eine internationale Verwaltung, auf deren Entscheidungen der Bevölkerung kein maßgebender Einfluss eingeräumt wird, entsprach es den in den Artikeln 45 bis 50 niedergelegten Grundsätzen und der selbstverständlichen Forderung der Gerechtigkeit, hier wenigstens.

die Verabschiedung der Rechte und der Wohlthat des Bevölkerung vorzuschreiben.

Der Sinn der Volksabstimmung über den künftigen Souveränitätsträger dagegen ist es gerade, dass das Volk selbst darüber entscheidet, bei wem es seine Rechte und Wohlthat am besten gewahrt glaubt.

Es ist die Auflösung vertreten worden, dass der Völkerbund das Recht habe, für bestimmte Teile der Abstimmungsbereiche oder der Gebietsbewohner eine Sonderregelung zu treffen, und zwar soll er das Recht haben, entweder in seiner Entscheidung dem Souveränitätsträger Schwerpunktmäßig zu dienen, oder seine Entscheidung selbst von der Bedingung abhängig machen, dass der Souverän vorher seineschwerpunktmäßig eingetragen eingeht. Diese Bedingung stellt eine vollkommen willkürliche allen juristischen Grundregeln widersprechende Auslegung des Versailler Vertrages dar.

Der Völkerbund hat nach § 35 die Pflicht, bei entsprechendem Aussatz der Volksabstimmung die Souveränität Deutschlands ohne jede Einschränkung wiederherzustellen.

Auch steht es nicht in seinem Velleben, darüber zu befinden, ob, wann und unter welchen Bedingungen er seine Entscheidung treffen will. § 35 ist nicht bloß ein Recht, die Entscheidung über das künftige Souveränitätsverhältnis zu treffen, sondern eine Pflicht des Völkerbundes, der diesen Mandat feierlich übernommen hat. Der Völkerbundrat muss nach dem Wortlaut des § 35 seine Entscheidung treffen (sollte decide), sein Vorbehalt irgendwelcher Art berechtigt ihn zu einem anderen Verhalten.

Der Völkerbundrat hat kein Recht, seine Entscheidung von irgendeiner Bedingung abhängig zu machen und die Verwirklichung des Schließungsvertrages der Bevölkerung auf solche Weise zu verzögern.

3. Die dritte und letzte Aufgabe des Völkerbundsrates ist nach § 39, Anordnungen für die Ausführung des neuen Reichsvertrages für die Wiedereinsetzung des neuen Reichsvertrages: die Bevölkerung der Saarsouveränität für verlustig erklärt, weil sie durch ihr Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange aus schwerster Gefahr gerichtet haben:

1. Johann (Hans) Beimler, Funktionär der SPD und ehemaliges Mitglied des Reichstages, ist aus dem Konzentrationslager Dachau geflohen und steht jetzt anscheinend in Rückland. Er ist der Verfasser der schamlosen Heftschrift „Im Mörderlager Dachau“.

2. Willi Bredel, ehemaliger Schriftsteller kommunistischer Blätter, hält sich jetzt vermutlich in Prag auf. Bredel ist auch an der Unterzeichnung des Saar-Aufrufes in der Saarbrücker „Volksstimme“ beteiligt, der den Status quo Propaganda macht und schwerste Verhimpfungen Deutschlands enthält.

3. Dr. Alfred Dano, tschechischer Mitarbeiter des „Vorwärts“, jetzt Leiter der Pestologischule in Buenos Aires, die als aufgesprochene Kampfschule gegen das neue Deutschland gegründet worden ist.

4. Leonhard Frank, kommunistischer Schriftsteller, hält sich jetzt in Prag auf und ist dort Mitarbeiter der Emigrantenzeitung „Der Monat“.

5. Carola Henckel (Neher), hat den Saaraufzug mitunterzeichnet.

6. Helmuth Hertzfeld (John Heartfield), zur Zeit vermutlich in Prag, kommunistischer Schriftsteller, schreibt Hertzfeld im Prager „Gegenangriff“, Unterzeichner des Saaraufzuges.

7. Wieland Herzfelde, Inhaber des Prager Wallfahrtspfleges, ist ein prominenter Vertreter des Emigrantenums im deutschstädtischen Zentrum Prag.

8. Prinz Max Karl zu Hohenlohe-Langenburg, treibt deutschstädtische Propaganda im Saarland.

9. Alfred Kantorowics (Nude), kommunistischer Journalist und sozialistischer Dichter, ist Mitarbeiter deutschstädtischer Blätter. Unterzeichner des Saaraufzuges.

10. Friedrich Kunkel in Porto Alegro, ist verantwortlicher Schriftsteller der Zeitung „Aktion“, die Gewerkschaften über Deutschland verbreitet und dem deutschen Antiken in Brasilien schwer schadet.

11. Hubertus Graf v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Verfasser des Buches „Germany, the Tragedy of a Nation“, schreibt außerdem deutschstädtische Artikel in österreichischen und englischen Zeitungen.

12. Klaus Mann, Sohn des Schriftstellers Thomas Mann, Unterzeichner des Saaraufzuges.

Das W.H.W. im Saargebiet genehmigt

Saarbrücken, 4. November.

Nach wochenlangem Stillschweigen hat nunmehr die Regierungskommission endlich auf die Anfrage der karitativen Verbände des Saargebietes vom 5. Oktober hin das saarländische Winterhilfswerk genehmigt. Schon seit Monaten gingen langwierige und mühsame Verhandlungen um das Winterhilfswerk, das zunächst verboten wurde, da die Sozialabteilung der Deutschen Front eingeschaltet war. Hierzu erklärte die Regierungskommission nach alten Methoden eine Geschränkung der Abstimmungsvorbereitung und nahm allein diese Mitarbeit zu wohltätigen Zwecken zum Anlass, das gesamte Winterhilfswerk zu verbieten. Nunmehr hat sie sich jedoch entschlossen, das so drin-

Das Kapitel III zeigt deutlich folgende Unterteilung:

1. Maßnahmen, die vor der Abstimmung zu treffen sind, nämlich Einrichtung und Durchführung der Volksabstimmung (§ 34);

2. Maßnahmen, die nach der Volksabstimmung zu treffen sind, nämlich Entscheidung auf Grund der Abstimmungsergebnisse und Überleitung der bisherigen Zwischenverwaltung in den endgültigen Reichsverband (§§ 35–39).

Nach § 35 hat der Völkerbundrat das Abstimmungsergebnis festzustellen, also entweder die Aufrechterhaltung des bisherigen Regimes, oder die Vereinigung mit Frankreich, oder die Wiedereinsetzung Deutschlands in die Regierung. Nur im ersten Falle ist dem Völkerbund über die Entscheidung auf Grund des Abstimmungsergebnisses hinaus das Recht eingeräumt, im oben angeführten Maßnahmen zur technischen Organisation des endgültigen Reichsverbandes zu treffen. Nach dem klaren Wortlaut des § 35 b und c hat der Völkerbund in den beiden anderen Fällen eine solche Befugnis nicht.

Der Unterschied in der Fassung des § 35 a und des § 35 b zeigt ebenfalls, dass der Völkerbund nach § 35 nicht die Neuanordnung hat, Belastungen und Einschränkungen der Souveränität und ihrer Ausübung durch ihren künftigen Träger anzubringen.

Eine andere Auslegung des § 35 würde diese Bestimmung in einen unlösbar Widerspruch zu § 35 c bringen, der Deutschland im Falle einer gültigen Entscheidung das Recht auf uneingeschränkte Wiedereinsetzung in die Ausübung der Regierungsbefugnisse gewährleistet. Eine solch ungewöhnliche Neuanordnung des Völkerbundes, die weder etwas zu tun hat mit seiner Stellung als fiduciärer Verwalter deutscher Regierungsbefugnisse, noch mit einem Recht zur Entscheidung nach Wahrung der Abstimmungsergebnisse, hätte eine ausdrückliche, besondere Festlegung im Vertrag finden müssen.

Bedauerlich für einen Sonderfall weist der Schluss des 1. Absatzes von § 35 dem Rat eine Sonderaufgabe zu, die sich auf die Möglichkeit der Regierungsbefugnisse durch verschiedene Souveränitätsträger bezieht. Hier hätte der Rat für eine angemessene Verteilung der von der Regierungskommission eingegangenen Verbindlichkeiten zu sorgen.

So muss § 35 in der Art, in dem es in dem Wortlaut und Sinn der Anlage verfasst ist, mit seiner Bedeutung als fiduciärer Verwalter deutscher Regierungsbefugnisse, nicht mit einem Recht zur Entscheidung nach Wahrung des Abstimmungsergebnisses, hätte eine ausdrückliche, besondere Festlegung im Vertrag finden müssen.

Die Rechte und Pflichten des Rates begleiten sich nur auf die Planung der Wiedereinsetzung und die Errichtung der Regierungsbefugnisse durch den Souveränitätsinhaber. Der Rat kann sich also nur mit den Tatbeständen beschäftigen, die während der Ausübung der Regierungsbefugnisse durch die Regierungskommission entstanden sind. Die Aufgaben sind gerade in dem Fall der Wiedereinsetzung Deutschlands in die Regierung besonders einfach. Die Lösung ergibt sich ohne Schwierigkeit unmittelbar aus dem Vertrag.

Auf Seiten des Völkerbundes sind zwei Varianten denkbar, und zwar kann man die Rechte, die der Völkerbund nach § 35 nicht mit einer direkten Befugnis übertragen darf, vorher an den Vaterland und später an den Reichsverband delegieren. Der Vaterland kann sich dann mit dem Tatbestand beschäftigen, die während der Ausübung der Regierungsbefugnisse entstandenen Verbindlichkeiten zu sorgen. Das Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes nicht umfasst. Einmal ist der Vaterland eine Befugnis übertragen, und die Rechte und Pflichten des Völkerbundes sind dann nicht mehr im Vaterland, sondern im Reichsverband.

Die Vaterland ist in diesem Falle der Völkerbund, der nach dem Ende der Abstimmung den Vaterland übertragen wird. Der Vaterland kann sich in dem Falle einer Gültigkeit der Entscheidung des Völkerbundes nicht mit einer Befugnis übertragen, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundes